

Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 11 00 22, für Ferngespräche: 11 60 71
Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6 — 5. Mai 1940 — Heft 9

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudiendirektor der Oberstudienrat Hermann Brinkmann an der Hindenburgschule, staatliche Oberschule für Jungen, in Trier (ihm ist die Leitung der stiftischen Oberschule für Jungen in Andernach übertragen worden),

zum Oberstudiendirektor der Studienrat Dr. Arthur Felderhoff an der staatlichen Hindenburgschule in Trier (ihm ist die Leitung der Ernst-Moritz-Arndt-Schule, staatliche Oberschule für Jungen, in Remscheid übertragen worden),

zum Oberstudiendirektor der Studienrat Friedrich Lau von dem staatlichen Friedrichs-Gymnasium in Kassel (ihm ist die Leitung der staatlichen Hans-Schemm-Schule, Oberschule für Mädchen, in Limburg a./Lahn übertragen worden),

zum Oberstudienrat der Studienrat Dr. Walter Dederich an dem staatlichen Beethoven-Gymnasium mit Oberschule für Jungen in Bonn (er leitet das Bezirksseminar zur Ausbildung von Studienreferendaren in Bonn),

zum Oberstudienrat der Studienrat Dr. Wilhelm Grenzmann an der staatlichen Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Wuppertal-Elberfeld (er leitet das Bezirksseminar zur Ausbildung von Studienreferendaren in Wuppertal),

zum Oberstudienrat und Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Dr. Leonhard Illig an dem staatlichen Gymnasium in Kiel,

zum Oberstudienrat der Studienrat Dr. Hermann Lohmeyer an der städtischen Bismarckschule, Oberschule für Jungen, in Hannover (ihm ist die Oberstudienratstelle am staatlichen Gymnasium Carolinum in Osnabrück übertragen worden),

zum Oberstudienrat und zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Otto Neumüllers an dem staatlichen Gymnasium Paulinum in Münster,

zum Oberstudienrat der Studienrat Dr. Eduard Rogier an dem staatlichen Matthias-Gymnasium in Breslau (er leitet das mit der Schule verbundene Bezirksseminar zur Ausbildung von Studienreferendaren),

zum Oberstudienrat und Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Albert Schönwetter an der staatlichen Wilhelmschule in Kassel,

zum Oberstudienrat und gleichzeitig zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Willy Witt an der staatlichen Lornsenschule in Schleswig,

zum Studienrat der Studienassessor Kurt Hildebrandt an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Stuhm,

zum Studienrat der Probelehrer Dr.-Ing. Hoffmann-Schiffner an der Staatlichen Ingenieurschule in Dortmund unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Staatsbauschule in Frankfurt a. M. der Probelehrer Dipl.-Ing. Fritz Mathie,

zum Studienrat der Studienassessor Johannes Meyer in Vechta unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an einer staatlichen Höheren Schule in Preußen der Studienassessor Dr. Wilhelm Moorlang unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd der Leiter der Lehr- und Versuchswirtschaft an dieser Hochschule Dr. Josef Ott,

zum Studienrat der Studienassessor Walter Raßmann an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Stuhm unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Studienassessor Gerhard Steinmetz an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Berlin-Spandau unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Studienassessor Johann Tabken in Vechta unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Professor bei der Akademie der bildenden Künste in Wien der Bildhauer Fritz Behn in München unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Professor bei der Akademie der bildenden Künste in Wien der außerordentliche Professor Dr. Robert Eigenberger in Wien unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Professor an der Bernhard-Rust-Hochschule für Lehrerbildung in Braunschweig der Dozent Dr. Heinrich-Friedrich Lohrmann,

zum Professor bei der Akademie der bildenden Künste in Wien der außerordentliche Professor Alexander Popp in Wien unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Byloff in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Karl Seidel an der Hochschule für Welthandel in Wien,

zum außerordentlichen Professor bei der Akademie der bildenden Künste in Wien der Ingenieur Albert Magnaghi in Wien unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hermann Beenken in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig,

zum außerplanmäßigen Professor für Innere Medizin in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Arthur Böttner,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Rudolf Demel in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,

zum außerplanmäßigen Professor für Pathologische Anatomie der außerordentliche Professor Dr. Adolf Feller in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Ernst Foradori in Innsbruck,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr.-Ing. Hubert Hanszel in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Walter Hauptmann in Innsbruck,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. techn. Leopold Huber in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Willy König in Hannover,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Joachim Kühnau in Frankfurt a. M.,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Georg Menzer in Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Hans-Karl Müller an der Universität Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor für Innere Medizin der außerordentliche Professor Dr. Carl Reitter in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,

zum außerplanmäßigen Professor für Hygiene in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Schmidt,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. vet. habil. Gerhard Schoop in Kassel,

zum Honorarprofessor der Oberbergamtsrat Hans Buchner in Freiberg (Sachsen) für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Dr.-Ing. Hermann Funke für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Oberlandesgerichtspräsident in Kiel Dr. jur. Karl Martin für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Dr. Paul Riebesell für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Oberlandesgerichtspräsident in Naumburg (Saale) Dr. jur. Paul Sattelmacher für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Dozenten für das Fach Geburtshilfe und Frauenheilkunde der Dr. med. habil. Fritz Bernhart unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Wien,
zum Dozenten für das Fach Chirurgie der Stabsarzt Dr. med. habil. Horst Binhold unter Zuweisung an die Medizinische Akademie in Düsseldorf,
zum Dozenten für das Fach Chirurgie der Dr. med. habil. Fritz Bordasch unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Königsberg,
zum Dozenten in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Wien der Dozent Dr. techn. Robert Dachler in Wien,
zum Dozenten für das Fach Chirurgie und Orthopädie der Dr. med. habil. Siegfried Dengler unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen,
zum Dozenten für das Fach Zahn- und Kieferheilkunde der Dr. med. habil. Josef Eschler unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Deutschen Universität in Prag,
zum Dozenten für das Fach Botanik der Dr. phil. nat. habil. Otto Fischnich unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,
zum Dozenten für das Fach Geburtshilfe und Gynäkologie der Dr. med. habil. Rupert Franz in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,
zum Dozenten der Dr. techn. Oskar Göhring in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Wien,
zum Dozenten in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Wien der Dozent Dr. techn. Fritz Haas,
zum Dozenten für das Fach Kinderheilkunde der Dr. med. habil. Kurt Haßmann unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Bonn,
zum Dozenten für das Fach Menschliche Erblehre und Rassenhygiene der Dr. med. habil. Karl Horneck unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Königsberg,
zum Dozenten in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Wien der Dozent Dr. techn. Erich Knoller,
zum Dozenten für das Fach Geburtshilfe und Gynäkologie der Dr. med. habil. Ludwig Kraul in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,
zum Dozenten der Dr.-Ing. Kurt Krauß in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Wien,
zum Dozenten für das Fach Volkswirtschaftslehre der Dr. rer. pol. habil. Otto Kühne unter Zuweisung an die Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Berlin,
zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Chemische Technologie in der Abteilung für Chemie der Technischen Hochschule Stuttgart Dr.-Ing. habil. Franz Wilhelm Meier,
zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Ferdinand Nagl unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Wien,
zur Dozentin neuer Ordnung die Dozentin für Angewandte Botanik an der Landwirtschaftlichen Hochschule Tetschen-Liebwerd Ing. Dr. rer. nat. Anna Elise Niethammer,
zum Dozenten für das Fach Gerichtliche und soziale Medizin der Stabsarzt Dr. med. habil. Gerhart Panning unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Berlin,
zum Dozenten für das Fach Chirurgie der Dr. med. habil. Harry Prinz unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg,
zum Dozenten für das Fach Geburtshilfe und Gynäkologie der Dr. med. habil. Julius Richter in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,
zum Dozenten für das Fach Volkswirtschaftslehre der Dr. oec. publ. habil. Robert Schmied unter Zuweisung an die Hochschule für Welthandel in Wien,
zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Gerhard Schorsch in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig,
zum Dozenten für Zahnheilkunde der Dr. med. habil. Artur Martin Schwarz in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,
zum Dozenten in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Wien der Dozent Dr. techn. Konrad Sedlmayr,
zum Dozenten für das Fach Systematische Theologie und Religionswissenschaft der Dr. theol. habil. Fritz Sieber unter Zuweisung an die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Heidelberg,
zum Dozenten in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Wien der Dozent Dr. techn. Franz Söchting,
zum Dozenten für das Fach Ohrenheilkunde der Dr. med. habil. Ernst Urbantschitsch in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,
zum Dozenten für das Fach Botanik der Dr. habil. Hans Weber unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Königsberg,
zum Dozenten in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Wien der Dozent Dr. techn. Alfred Winkler in Wien,
zum Dozenten für das Fach Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde der Dr. med. habil. Karl Wüst unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Berlin,
zum Dozenten für das Fach Botanik der Dr. phil. nat. habil. Hans Zickler unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,
zum Regierungsrat bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt der wissenschaftliche Angestellte Dr.-Ing. Alfred Frenzel,
zum Regierungsrat bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt der wissenschaftliche Angestellte Dr. phil. Rolf Langer,
zum Regierungs- und Schulrat in Köln der bisherige Stadtschulrat Dr. Karl Broich,
zum Oberschulrat der Oberstudiendirektor Dr. Leo Lenz in Wien (ihm ist eine neugegründete Planstelle für Oberschulräte in Wien übertragen worden),
zum Schulrat in Tilsit (Reg.-Bez. Gumbinnen) der bisherige Rektor Max Banse,
zum Schulrat in Wittenberg (Reg.-Bez. Merseburg) der bisherige Mittelschulrektor Karl Dietrich,
zum Schulrat in Bischofsburg (Reg.-Bez. Allenstein) der bisherige Rektor Fritz Kleist,
zum Schulrat in Barth (Reg.-Bez. Stettin) der bisherige Rektor Erich Ziemer,
zum Regierungssekretär der Regierungsassistent Ludwig Jacob bei der Inspektion der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten,
zum Ständigen Mitglied beim Staatlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem der wissenschaftliche Angestellte Dr. Kurt Charisius.

Es ist übertragen worden:

dem außerplanmäßigen Professor Dr. med. Oskar Gagel unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien der Lehrstuhl für Neurologie,
dem Dipl.-Ing. Ernst von Gottstein unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Graz der Lehrstuhl für Straßenbau,
dem Professor Dr. Johann von Leers unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Bauerngeschichte,
dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Kurt Leuchs unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien der Lehrstuhl für Geologie,
dem Dozenten Dr. med. habil. Hermann Mai unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Deutschen Karls-Universität in Prag der Lehrstuhl für Kinderheilkunde,
dem Dozenten Dr. Georg Nöbeling unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen der Lehrstuhl für Mathematik,
dem Professor Dr. med. Werner Villinger unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau der Lehrstuhl für Psychiatrie,
dem Dozenten Dr. Hermann Wendelin unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Graz der Lehrstuhl für Mathematik,
dem außerplanmäßigen Professor Dr. med. Günther Weyrich unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Deutschen Universität in Prag der Lehrstuhl für Gerichtliche Medizin.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Erich Bley in der Juristischen Fakultät der Universität Gießen in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Graz,

der ordentliche Professor Dr. Harald Geppert in der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Wilhelm Saure in Göttingen in gleicher Diensteigenschaft an die Deutsche Karls-Universität in Prag,

der ordentliche Professor Dr. Ulrich Scheuner in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Göttingen,

der ordentliche Professor Dr. Gerhard Schiedermair an der Handelshochschule Königsberg in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Königsberg.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Oberstudienrats Dr. Ernst Bernebur g an der staatlichen Goetheschule, Oberschule für Mädchen (früher Oberschule für Jungen), in Hannover in eine Oberstudienratstelle an einer Höheren Schule der Stadt Hannover,

die Ernennung des Studienrats Oswald Peisker an den staatlichen Zahnschen Schulanstalten in Bunzlau zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Weißwasser (Oberlausitz),

die Berufung des Studienrats Dr. Albrecht Schoener an der Schillerschule, Oberschule für Mädchen, in Dortmund zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Castrop-Rauxel,

die Ernennung des Studienrats Dr. Wilhelm Schönewolf an der städtischen Bismarckschule in Dortmund zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Mettmann,

die Berufung des Studienrats Dr. Albert Schramme an der städtischen Wilhelm-Raabe-Schule in Hannover zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Hannover.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien Dr. Kasimir Graff auf seinen Antrag,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln Dr. Martin Spahn.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

220. Gerätebewirtschaftung.

Vorgang: Runderlaß vom 28. März 1924 — I H 12083 II. Ang. – III a 7682 —.

Nach Ziffer IV vorletzter und letzter Absatz meines Runderlasses vom 28. März 1924 – I H 12083 II. Ang. – III a 7682 – sind die bei den Reichsbehörden anfallenden Schreib- und Rechenmaschinen usw. sowie die besonders hochwertigen Gegenstände, sofern es sich nicht um völlig unbrauchbare Gegenstände handelt (Ziffer IV 1 meines Runderlasses), zum Zwecke der zentralen Bestands- und Bedarfsermittlung dem Oberfinanzpräsidenten Brandenburg in Berlin anzuzeigen. Hiervon kann künftig abgesehen werden. Den Reichsbehörden wird es überlassen, alle für ihre Zwecke entbehrlichen Geräte bestmöglich für die Reichskasse selbst zu verwerten (zu verkaufen).

Berlin, den 8. Januar 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: (Unterschrift.)

An die Herren Oberfinanzpräsidenten und den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. — O 4320 – 4925 IV Lie.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II a 268.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 248.)

221. Taschenlampenbatterien für die Universitätskliniken und Universitätskrankenanstalten.

In Abänderung meines Runderlasses vom 26. März 1940 — Z II a 682/40 — bestimme ich, daß es bezüglich der Versorgung der Universitätskliniken und Universitätskrankenanstalten mit Taschenlampenbatterien bei der bisherigen Regelung verbleibt, wonach der Universitätskurator in Berlin die Beschaffung und Zuteilung von Bedarfsscheinen für alle Universitätskliniken und Universitätskrankenanstalten des Deutschen Reiches auf Grund der bei ihm eingehenden Meldungen besorgt.

Der Bedarf der Universitätskliniken und Universitätskrankenanstalten ist daher nicht bei der Kriegswirtschaftsstelle des Reichsforschungsrates, sondern auch in Zukunft bei dem Universitätskurator in Berlin anzumelden.

Berlin, den 11. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen), den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg, die preußischen Dienststellen der Hochschulverwaltung (mit Ausnahme der Akademie Braunsberg, der Technischen Hochschulen in Aachen, Charlottenburg und Hannover, der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld, der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Forstlichen Hochschule in Eberswalde, der Wirtschaftshochschule in Berlin und der Handelshochschule in Königsberg), die Herren Kuratoren der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien und Graz und den Herrn Universitätskurator in Innsbruck. — Z II a 872 W.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 248.)

222. Verlegung des Regierungssitzes des Regierungsbezirks Kalisch.

Mit Wirkung vom 1. April 1940 ist der Regierungssitz des Regierungsbezirks Kalisch im Reichsgau Wartheland von Kalisch nach Lodsch verlegt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 12. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 571.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 248.)

223. Außerordentlicher Zuschuß für Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder als Inhaber von besonders teuren Wohnungen.

Im Anschluß an meine Schreiben vom 22. Februar 1939 — A 5260 – 20707 IV/38 — und vom 5. Juli 1939 — A 5260 – 10908 IV 2. Ang. — weise ich darauf hin, daß Neubewilligungen des außerordentlichen Zuschusses an Inhaber von besonders teuren Wohnungen, die die Wohnungen vor dem 1. Januar 1937 gemietet haben, nicht in Frage kommen. Die bisher bereits bewilligten außerordentlichen Zuschüsse werden hiervon nicht berührt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach meinem eingangs genannten Rundschreiben vom 5. Juli 1939 der außerordentliche Zuschuß an Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, deren dienstlicher Wohnsitz zur Sonderklasse gehört, nicht gezahlt werden darf.

Berlin, den 1. April 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
Graf Schwerin von Krosigk.

An die Herren Reichsminister usw. — A 5260 – 1630 IV.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung unter Hinweis auf meine Runderlasse vom 30. Mai 1939 — Z II a 14060 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 368/69) und vom 15. Juli 1939 — Z II a 14380 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 418).

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 15. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II a 10422/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 249.)

224. Bekleidung von Anstaltsinsassen.

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat mitgeteilt, daß das Reichswirtschaftsministerium in die Ausstellung von Reichskleiderkarten für Insassen der Heil- und Pflegeanstalten, Erziehungsanstalten, Waisenhäuser, Altersheime usw., deren Bekleidung ausschließlich von den Anstalten vorgenommen wird, eingewilligt hat.

Kleiderkarten für sämtliche Insassen derartiger Anstalten sind demzufolge bei den zuständigen Wirtschaftsämtern zu beantragen. Die Kleiderkarten sind von den Anstalten zu verwalten. Bei Sammelbestellungen ist bei dem Wirtschaftsamt die Umwandlung der entsprechenden Abschnitte in einen Bezugschein zu beantragen. Die Wirtschaftsämter werden von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete unterrichtet.

Anträge der Anstalten betreffend Bekleidung der Zöglinge bzw. Insassen an die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete sind daher nicht mehr erforderlich. In den Anträgen an die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete sind nur noch sämtliche anderen Spinnstoffwaren, wie Bettwäsche, Handtücher usw., aufzuführen. Ich verweise auf meine Runderlasse vom 3. November 1939 — Z II a 3067 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 252) und vom 8. März 1940 — Z II a 546/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Heft 8).

Auf die in Lagern untergebrachten Landjahrpflichtigen findet dieser Erlaß keine Anwendung, da für diese eine Sonderregelung besteht.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 664 E I, E II, E III, L.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 249.)

225. Eisen- und Stahlbewirtschaftung; Beschaffung von Fertigwaren.

Der Herr Generalbevollmächtigte für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung hat mir mit Wirkung vom 1. April 1940 die Bewirtschaftung eines Eisenkontingents für die Beschaffung von Fertigwaren durch die Dienststellen der Reichs- und Länderressorts übertragen.

Aus diesem Fertigwarenkontingent werden Kontrollnummern für die Beschaffung von Büromaschinen, Lastkraftwagen und Erzeugnissen der Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik nicht ausgegeben. Die Entscheidung über die Zuweisung von Kennziffern für die Beschaffung neuer Maschinen, soweit es sich um den Ersatz von unbrauchbar gewordenen handelt, behalte ich mir im Einzelfalle vor. Derartige Zuteilungen kann ich nur dann in Erwägung ziehen, wenn die zu ersetzenden Maschinen dem Altstoffhandel zugeführt wurden und hierüber eine Bescheinigung mir vorgelegt wird.

Grundsätzlich gelten für das Fertigwarenkontingent für die Bewirtschaftung des Eisens alle Vorschriften der 25. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl vom 25. Januar 1940. Es dürfen daher Fertigwaren weder bestellt noch bezogen werden, ehe nicht dafür von mir eine Kennziffer zugeteilt worden ist, auch wenn die Mittel für die Beschaffungen bereitstehen. Zur Deckung des kleinen Bedarfes von Fertigwaren (nicht für Eisen- und Stahlmaterial) ist eine Freigrenze bis zu insgesamt 5 kg je Monat und selbständige Dienststelle zugelassen, d. h. Fertigwaren bis zu 5 kg Walz- bzw. Gußgewicht Eisen und Stahl können von einer Dienststelle einmal im Monat vom Handel, soweit er zu einer kontingentsfreien Lieferung in der Lage ist, ohne Erteilung einer Kontrollnummer bezogen werden. Eine Stückelung größerer Bestellungen auf mehrere unterhalb der Freigrenze und die mehrmalige Inanspruchnahme der Freigrenze in einem Monat ist untersagt.

Wer die Kontingentierungsvorschriften nicht beachtet, verstößt gegen die Strafvorschriften der Verordnung über den

Warenverkehr und macht sich persönlich strafbar. Überdies erwächst mir als dem Kontingentsverwalter aus einem solchen Verstoß nicht die Verpflichtung, nachträglich eine Kennziffer für zu Unrecht beschaffte Fertigwaren oder erteilte Aufträge zuzuweisen. Daß bei der Anforderung und Beschaffung kontingentierter Fertigwaren größte Zurückhaltung und Sparsamkeit zu gelten hat, ist selbstverständlich. Es ist also nicht ausschlaggebend, ob im Einzelfalle aus den verfügbaren, vielleicht reichlichen Haushaltsmitteln noch dies oder jenes beschafft werden könnte, sondern ob die Beschaffung sachlich unbedingt notwendig, also zur Behebung eines Notstandes erforderlich ist.

. . .

Berlin, den 8. April 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Weber.

An die obersten Reichsbehörden usw. — O 6060 – 1133/40 IV Bau.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Um die Anforderungen und Zuteilungen möglichst einfach zu gestalten, hat der Herr Reichsminister der Finanzen den einzelnen Reichsministerien für ihren Geschäftsbereich sowie den Landesregierungen für den Gesamtbedarf des Landes die verantwortliche Sammlung, Sichtung und Prüfung der Einzelanforderungen übertragen, wobei auch nach dem Dringlichkeitsgrad (drei Stufen, wobei 1 die dringlichste ist) zu unterscheiden ist.

Ich ordne daher an:

Die Anforderungen sind mir in der Form der anliegenden Liste Muster A, die am Schluß aufzurechnen und mit Prüfungsvermerk zu versehen ist, jeweils bis spätestens zum 15. des dem Abrufvierteljahr vorausgehenden Monats einzureichen, und zwar so, daß die Anmeldungen an diesem Tage bereits in meiner Hand sind. Für das laufende Vierteljahr (II/40) wird die Abruffrist (§ 23 Absatz 1 der 25. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl) ausnahmsweise nicht auf den 5. des zweiten, sondern auf den 5. des dritten Quartalmonats, d. i. der 5. Juni laufenden Jahres, festgelegt. Die Meldungen für das zweite Vierteljahr 1940 sind mir sofort, spätestens bis zum 25. April, einzureichen. Für das dritte Quartal sind mir die gesammelten Meldungen bis zum 15. Juni 1940 vorzulegen.

Anforderungen, die dem Herrn Reichsminister der Finanzen von den Dienststellen unmittelbar vorgelegt werden, bleiben unberücksichtigt. Ebenso sind Meldungen unmittelbar an den Herrn Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung oder an das Reichswirtschaftsministerium zwecklos. Pauschale Anforderungen können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die Eisenmengen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mengen jeweils unter Mitteilung einer Kennziffer für den allerdringlichsten Bedarf an Fertigwaren zugeteilt.

Falls Zuteilungen im laufenden Vierteljahr nicht verwertet werden, sind sie mir zur Übertragung auf ein späteres Vierteljahr bis zum 15. des ersten Quartalmonats zu melden.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 901/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 249.)

*

Muster A.

Antrag
auf Zuweisung von Kontrollnummern zum Bezuge von Fertigwaren aus Eisen der (des)

....

Lfd. Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Dringlichkeitsstufe	Einzelgewicht in kg	Gesamtgewicht in kg	Anmerkung

226. Bestellungen auf Pintsch- und Osram-Lampen.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 16. Juni 1938 — Z II a 1837 — gebe ich bekannt:

Bestellungen auf Pintsch- und Osram-Lampen sind nicht unmittelbar an die Herstellerfirmen Julius Pintsch AG. und Osram G. m. b. H., sondern an die Liefererfirmen Heid & Co. in Neustadt (Weinstraße) und F. W. Walter Meyer in Berlin bzw. an die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Siemens-Schuckert-Werke und Bergmann-Elektrizitäts-Werke zu richten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen (ohne Ostmark, Sudetengau und eingegliederte Ostgebiete). — Z II a 816.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 250.)

227. Glühlampenverträge für die Ostmark.

Für die Glühlampenlieferung in der Ostmark (Reichspostdirektionsbezirke Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien) kommen folgende vier Firmen in Betracht:

1. Elektrische Glühlampenfabrik Joh. Kremenezky AG., Wien XX, Dresdner Straße 57,
2. Österreichische Glühlampenfabrik Osram G. m. b. H., Wien I, Fleischmarkt 1,
3. „Elin", Aktiengesellschaft für Elektrische Industrie, Wien I, Volksgartenstraße 1—5,
   nur für Glühlampen Marke „Elix" der Firma Allgemeine Glühlampenfabrik-AG., Wien I, Postamt 21, Postfach 37,
4. Österreichische Brown-Boveri-Werke AG., Wien I, Rosenbursenstraße 2,
   nur für Tungsram-Glühlampen der Firma Elektrische Glühlampenfabrik Joh. Kremenezky AG., Wien XX, Dresdner Straße 57.

Die Nachlaßsätze sind dieselben wie im Altreich, mit Ausnahme bei der Firma „Elin" (unter Punkt 3), welche auf die Nettopreise, die sich nach Abzug der bekannten Nachlaßsätze ergeben, noch einen weiteren Nachlaß von 5 v. H. (fünf vom Hundert) eingeräumt hat.

Für das Altreich gelten ab 1. April 1938 folgende Bestimmungen:

Auf die jeweiligen Listenpreise gewährt die Lieferfirma Nachlaßsätze wie folgt:

29,8 v. H. bei Bestellungen ab 1000 Lampen zur Lieferung an eine Dienststelle,

27,3 v. H. a) bei Bestellungen darunter bis zur Mindestmenge von 150 Lampen zur Lieferung an eine Dienststelle,
b) bei Bestellungen auch unter 150 Lampen für Behörden, die keine Beschaffungsstellen haben, sofern in solchen Fällen der Mindestrechnungswert roh 50 RM beträgt,

8,3 v. H. bei Bestellungen unter 150 Lampen für Behörden, die Beschaffungsstellen haben.

Bei Lieferungen unter 50 RM wird ein Kleinbestellungszuschlag von 0,75 RM erhoben.

Für das Anbringen des Eigentumsstempels werden je Lampe der Liste I 3 Rpf besonders berechnet.

Bei früherer Zahlung, die nur auf Verlangen des Lieferers geschehen darf, wird ein vorher vereinbarter Skontosatz abgezogen.

Durch die Einschaltung des Nachlaßsatzes von 29,8 v. H. soll bei größeren Bestellungen der für Behörden günstigste Nachlaßsatz erzielt werden, ohne daß die Vorteile des bisherigen Abkommens geschmälert werden. An Stelle der bisherigen „Einheit", nach der Lampen bis 75 Watt als eine, Lampen ab 100 Watt als vier Einheiten zählten, ist der Einheitsbegriff „Lampe (Stück)" — ohne Rücksicht auf die Lichtstärke — gesetzt worden. Hierdurch wird der Glühlampenbezug wesentlich vereinfacht.

Der Bezug der Glühlampen ist nach Möglichkeit so durchzuführen, daß der Höchstnachlaßsatz von 29,8 v. H. in weitgehendem Umfange erzielt wird.

Falls Sie Beschaffungsstellen nicht unterhalten, ist bei Bestellungen hierauf besonders hinzuweisen, damit nicht vom Lieferer unberechtigt der niedrigste Nachlaßsatz von 8,3 v. H. angesetzt werden kann.

Der Stempel „Behördeneigentum" fällt bis auf weiteres fort. Der vereinbarte Preis von 3 Rpf für das Stück entfällt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Herren Reichsstatthalter in der Ostmark und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen in der Ostmark. — Z II a 816.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 250.)

228. Anmeldung feindlichen Vermögens.

Bei der nach § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. März 1940 (RGBl. I S. 483) dem Herrn Reichsminister der Finanzen zu erstattenden Anmeldung, die den Überblick über Umfang und Wert des feindlichen Vermögens vervollständigen soll, ist die Benutzung der für die übrigen Anmeldepflichtigen besonders vorgeschriebenen Anmeldebogen nicht erforderlich. Die Anmeldung hat aber wie bei diesen in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Ferner ist mir eine weitere Ausfertigung zuzusenden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II a 833.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 251.)

229. Schriftenfolge „Das Reich in Bereitschaft".

(1) Vom R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Straße 31, wird eine Schriftenreihe „Das Reich in Bereitschaft — Recht, Gesetzgebung, Verwaltung —" herausgegeben. Das Werk erscheint nach Bedürfnissen der Praxis in zwangloser Folge.

(2) Bisher sind in dieser Schriftenfolge erschienen:

a) „Kriegswirtschaftsverordnung", erläutert von Universitätsprofessor Dr. Jens Jessen,
b) „Die Verwaltung in Polen vor und nach dem Zusammenbruch der Polnischen Republik", von Ministerialdirigent Dr. Werner Best,
c) „Kriegsarbeitsrecht", erläutert von Universitätsprofessor Dr. Arthur Nikisch,
d) „Kriegsstrafrecht I", erläutert von Universitätsprofessor Dr. Dr. Wenzel Graf von Gleispach.

(3) Die Schriftenfolge wird fortgesetzt mit folgenden in Vorbereitung befindlichen Beiträgen: Kriegsstrafrecht II, Zivilprozeßrecht des Krieges, Privatversicherung im Kriege, Reichsleistungsgesetz, Kriegssicherungsrecht, Kriegsbetreuung, Reichssiedlungsgesetz, Kriegsgesetzgebung im Handels- und Privatrecht, Lebensmittelrecht im Kriege u. a. m.

(4) Das Werk ist von aktueller Bedeutung. Es stellt für die Behörden und Behördenangehörigen der staatlichen Verwaltungen ein wertvolles Nachschlagewerk dar. Die Anschaffung, insbesondere auch für die Büchereien, wird besonders empfohlen.

Berlin, den 29. März 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

I b 447/40 – 5140.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 866 Z I.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 251.)

b) Für Preußen

—

Wissenschaft

a) Für das Reich

230. Anordnung über die Zulassung von Öffentlichen Prüfstellen für die Spinnstoffwirtschaft.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister wird mit Wirkung vom 1. April 1940 folgendes angeordnet:

I.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, im folgenden Reichserziehungsminister genannt, erteilt die Prüfbefugnis zur Durchführung der amtlichen Werkstoff-

prüfung auf dem Gebiete der Spinnstoffwirtschaft nach Maßgabe der anliegenden allgemeinen Bedingungen an geeignete Prüfstellen.

II.

Das Staatliche Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem, im folgenden StMPA. genannt, führt die Aufsicht über die Prüfstellen nach den Bestimmungen des Reichserziehungsministers.

III.

Die Prüfbefugnis wird nach folgendem Verfahren erteilt:

1. Der Antrag ist an das StMPA. zu richten. Dieses prüft den Antrag und leitet ihn mit seiner Stellungnahme an den Reichserziehungsminister weiter.

2. Zur Prüfung des Bedürfnisses der Errichtung neuer Prüfstellen wird bei dem Reichserziehungsminister ein Ausschuß gebildet, dem angehören: der Reichserziehungsminister der Reichswirtschaftsminister, das Reichsamt für Wirtschaftsausbau, das StMPA., der Verband Deutscher Öffentlicher Warenprüfungsämter für die Textilindustrie und die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie. Die Arbeitsweise des Ausschusses zur Prüfung der Bedürfnisfrage bestimmt der Reichserziehungsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

3. Der Reichserziehungsminister erteilt dem Antragsteller die vorläufige Prüfbefugnis und verweist ihn wegen des weiteren Verfahrens an das StMPA.

4. Das StMPA. ermittelt, ob die technische Ausstattung und die Besetzung der Prüfstelle den Durchführungsvorschriften entsprechen. Ist dies der Fall, so beantragt es beim Reichserziehungsminister die Vereidigung des technischen Leiters der Prüfstelle, dessen Bestellung zu einer zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Urkundsperson sowie die Erteilung der endgültigen Prüfbefugnis.

5. Der Reichserziehungsminister veranlaßt die Vereidigung des technischen Leiters der Prüfstelle auf folgende Formel:

„Ich .... schwöre, daß ich, nachdem ich zum technischen Leiter der bei .... in .... errichteten Öffentlichen Prüfstelle für die Spinnstoffwirtschaft bestellt bin, die mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, insbesondere meine über Prüfungen abzugebenden Berichte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten, die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung unter Dienstverschwiegenheit bewahren sowie alle Prüfstellenangehörigen zu Gleichem anhalten werde."

6. Der Reichserziehungsminister erteilt den Prüfstellen die endgültige Prüfbefugnis. Die Erteilung wird im Reichsanzeiger und im Amtsblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" veröffentlicht. Die Erteilung der Prüfbefugnis ist widerruflich. Den Widerruf erklärt der Reichserziehungsminister auf Antrag des StMPA. Er wird in gleicher Weise wie die Erteilung veröffentlicht.

7. Bei einem Wechsel des technischen Leiters hat die Prüfstelle die Erteilung der amtlichen Prüfbefugnis neu zu beantragen. Das StMPA. prüft, ob der Bewerber die erforderliche Eignung besitzt.

8. Die Kosten für die Übertragung der Prüfbefugnis hat die Prüfstelle an die Kasse des StMPA. nach Erteilung der endgültigen Prüfbefugnis zu entrichten.

Berlin, den 20. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

W N 407 I (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 251.)

*

Anlage.

Allgemeine Bedingungen für die Zulassung von Öffentlichen Prüfstellen für die Spinnstoffwirtschaft.

1. Die Einrichtungen müssen den Vorschriften des StMPA. und, soweit es sich um Meßgeräte handelt, die nach dem Maß- und Gewichtsgesetz der Eichpflicht oder Beglaubigungspflicht unterliegen, den Vorschriften der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt entsprechen.

2. Die Prüfstellen unterstehen der Aufsicht des StMPA. im Sinne der Anordnung vom 20. März 1940 — W N 407/40 — Absatz II und der Bestimmungen über die Durchführung der Aufsicht über die Öffentlichen Prüfstellen für die Spinnstoffwirtschaft. Der Leiter der Prüfstelle ist in der Ausübung der prüftechnischen Pflichten dem StMPA. verantwortlich.

3. Die Prüfstellen müssen die Gewähr bieten, daß sie zur Ausführung der ordnungsgemäßen Prüfung in der Lage sind.

4. Die Prüfstellen müssen für das Spinnstoffprüfwesen fachmännisch ausgebildetes und erfahrenes Personal unterhalten; der technische Leiter muß über ausreichende Ausbildung und Erfahrung verfügen. Im Zweifelsfalle hat er den Nachweis darüber zu erbringen.

5. Die Angehörigen der Prüfstelle dürfen nicht auf Gewinn angestellt sein. Der Besitz und Erwerb von Patenten, Lizenzen, Schutzrechten oder Anteilen für Verfahren, Einrichtungen und Geräte, die für die amtliche Prüfung vorgeschrieben sind, sind an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden.

6. Alle Veröffentlichungen der Prüfstellen und ihrer Angestellten über die von ihnen ausgeführten amtlichen Untersuchungen und Prüfungen bedürfen der Zustimmung der StMPA.

231. Erteilung der vorläufigen Prüfbefugnis an Öffentliche Prüfstellen für die Spinnstoffwirtschaft.

Unter Bezugnahme auf meine in einem Abdruck beigefügte Anordnung vom 20. März 1940 — W N 407/40 — erteile ich Ihnen hiermit die vorläufige Prüfbefugnis.

Ich gebe anheim, gemäß Absatz III Ziffer 3 der genannten Anordnung wegen der weiteren Behandlung der Angelegenheit unmittelbar mit dem Präsidenten des Staatlichen Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem in Verbindung zu treten.

Berlin, den 20. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Mentzel.

An das Staatliche Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem, Abteilung Faserstoffe, das Staatliche Prüfamt für Textilstoffe in Reutlingen, das Staatliche Prüfamt für das Textilgewerbe in Münchberg, das Kaiser-Wilhelm-Institut für Bastfaserforschung in Sorau, das Öffentliche Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe in Chemnitz i. Sa., das Öffentliche Warenprüfungsamt für die Textilindustrie in Greiz, das Öffentliche Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe in München-Gladbach-Rheydt, das Öffentliche Warenprüfungsamt für die Textilindustrie in Aachen, Emmichstraße 31, das Öffentliche Warenprüfungsamt für die Textilindustrie der Preußischen Höheren Textilfachschule in Cottbus, das Öffentliche Textilwarenprüfungsamt der Preußischen Fachschule für Textilindustrie in Forst (Lausitz), die Öffentliche Warenprüfungsanstalt für das Textilgewerbe, Seidentrocknungsanstalt e. V., [Krefeld, Von-Beckerath-Straße 11, das Staatliche Warenprüfungsamt für die Textilindustrie in Lambrecht (Rheinpfalz), das Städtische Öffentliche Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe in Reichenbach i. Vogtl., das Öffentliche Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe in Zittau, die Textilforschungs- und Kon-

ditionierungsanstalt der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg (Sudetengau), Hubert-Tille-Straße, die Staats-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V, Sprengergasse 20, und die Wuppertaler Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft, Öffentliches Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe, Wuppertal-Elberfeld, Hofaue 12. — W N 407 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 252.)

232. Schutzprüfungen der medizinisch-technischen Gehilfinnen und medizinisch-technischen Assistentinnen (§ 26 Erste MGAV. vom 17. Februar 1940 — RGBl. I S. 371 —).

(1) Als Prüfer in der Röntgen- und in der Strahlenschutzprüfung sind, soweit nicht der Röntgen-Sachverständige der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sich an der Prüfung beteiligt, Fachärzte für Röntgenologie und Strahlenkunde zu benennen, die an einem Strahlenschutzkursus der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege teilgenommen haben. Als Prüfer in der Laboratoriumsschutzprüfung ist ein Arzt, der als Lehrkraft für Bakteriologie in der Lehranstalt tätig ist, oder eine als hauptamtliche Lehrkraft in der Lehranstalt tätige medizinisch-technische Assistentin mit besonderen Erfahrungen in bakteriologischen Arbeiten zu benennen.

(2) Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege veranstaltet demnächst in Berlin, Wien und Würzburg je einen Strahlenschutzkursus zur Ausbildung von Prüfern gemäß § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der Zweiten MGAV. vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 378) und gemäß vorstehendem Absatz 1. Die Einzelheiten wird die Berufsgenossenschaft mit der örtlich zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vereinbaren.

(3) Den Leitern sämtlicher Lehranstalten für technische Assistentinnen an medizinischen Instituten ist anheimzustellen, sich wegen Entsendung von Teilnehmern an den Kursen mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Berlin NW 7, Unter den Linden 40, in Verbindung zu setzen.

(4) Die Lehranstalten, deren Prüfer an einem der zu Absatz 2 bezeichneten Strahlenschutzkurse teilnehmen, sind anzuhalten, danach baldmöglichst Vorbereitungskurse gemäß § 26 Abs. 2 Erste MGAV. abzuhalten. Zu diesen Kursen sind vorerst nur Bewerberinnen zuzulassen, bei denen besondere Gründe die baldige Ablegung einer Schutzprüfung erforderlich erscheinen lassen.

Berlin, den 4. April 1940.

Der Reichsminister des Innern.

An die Reichsstatthalter im Sudetengau, in Danzig-Westpreußen und in Hamburg, die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien —, die Landeshauptmänner in der Ostmark, die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin und die staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter. — IV g 830/40 – 5410.

* * *

Wird hiermit bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: von Rottenburg.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen), den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung. — W A 868.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 253.)

233. Verlängerung der Kontingentierung der Ehrenpromotion.

Vorgang: Runderlaß vom 22. März 1938 — W A 420 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 184).

In Abschnitt A V der mit vorbezeichnetem Runderlaß mitgeteilten Richtlinien für die Verleihung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors usw. habe ich angeordnet, daß zur Vermeidung einer allzu großen Anzahl von Ehrenpromotionen für eine Übergangszeit von zwei Jahren grundsätzlich für jede einzelne Hochschule insgesamt nur eine Ehrenpromotion zugelassen werden kann.

So sehr ich bestrebt bin, bei der Regelung akademischer Angelegenheiten ein starres Schema zu vermeiden, so sehe ich mich doch zu einer völligen Freigabe der Ehrenpromotionen bis auf weiteres nicht in der Lage. Die bisherige Beschränkung der Zulassung muß daher auch für die nächsten beiden Jahre, d. i. vom 1. April 1940 bis 31. März 1942, grundsätzlich weitergelten. Ich erkläre mich jedoch bereit, besonders begründete Anträge auf Überschreitung der Begrenzung im Einzelfall wohlwollend zu prüfen. Das gilt besonders für solche Hochschulen, die durch Zahl der Fakultäten oder Umgang ihrer Studieneinrichtungen eine Bevorzugung verdienen.

Die Ehrenpromotionen von Ausländern fallen nicht unter die einschränkenden Bestimmungen.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Wissenschaftsverwaltung, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Graz und Leoben in Graz, den Herrn Universitätskurator in Innsbruck, den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen und den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag. — W A 410 W U, Z II a (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 253.)

b) Für Preußen

—

Erziehung

a) Für das Reich

234. Mitteilung von Unfällen, die sich im chemischen und physikalischen Unterricht ereignet haben.

Da während des Krieges vielfach der naturwissenschaftliche Unterricht von ungeübten Lehrkräften erteilt werden muß, wird die Neuauflage des vergriffenen Buches „Die Unfallverhütung im chemischen und physikalischen Unterricht als Grundlage der Unfallverhütung in Haushalt und Technik“ dringend notwendig. Die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht will bei der Neugestaltung dieses

Buches mithelfen und benötigt dazu Mitteilungen über alle einschlägigen Vorkommnisse an den Schulen.

Ich bitte daher, der Staatlichen Hauptstelle, Berlin NW 40, Invalidenstraße 57—62, von allen in letzter Zeit eingetretenen Unfällen, die sich im chemischen und physikalischen Unterricht sowie bei dessen Vorbereitung ereignet haben, Kenntnis zu geben. Aus den Meldungen muß hervorgehen, wie der Unfall sich abgespielt hat und ob bzw. welche Verletzungen dabei eingetreten sind.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 10. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung. — E III a 285 E II a, E II d, E IV, E V, E I a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 253.)

235. Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF.

Mit Erlaß vom 22. Dezember 1939 — II C 4. 1104 — habe ich die Zuteilung von bewirtschafteten Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF. zunächst für die Zeit bis zum 1. April 1940 geregelt.

Ich ermächtige die Ernährungsämter, die Sonderzuteilungen an Schulen und an Kochkurse der Parteigliederungen gemäß der im genannten Erlaß getroffenen Regelung bis zum 1. August 1940 weiterzugewähren.

Da einige Schulen einen Teil der Früchte ihres Obstgartens bisher zu Marmelade verarbeitet haben und auch weiter verarbeiten wollen, bin ich damit einverstanden, daß auf Antrag an Stelle der im Erlaß vorgesehenen Zuteilung von 10 g Marmelade 5 g Einmachezucker bewilligt werden.

Auch den Schulen der Gruppen B und C können ebenso wie bei der Gruppe A von der Mehlmenge bis zu einem Drittel Nährmittel zugeteilt werden.

Unter Abschnitt I Gruppe C Ziffer 3 tritt an Stelle des Wortes „Hauswirtschaftsschulen" das Wort „Landwirtschaftsschulen".

Die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben des Antrages nach I Ziffer 2 Absatz 2 des Erlasses erfolgt bei den nichtstaatlichen hauswirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, den Kinderpflegerinnenschulen und den staatlich anerkannten hauswirtschaftlichen Lehrgängen nicht durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde erster Instanz, sondern durch den Leiter des Schulträgers (Oberbürgermeister, Landrat oder Zweckverbandsvorsteher).

Berlin, den 26. März 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Im Auftrage: Dr. Claußen.

An die Landesregierungen (Landesernährungsämter) und die preußischen Oberpräsidenten (Provinzialernährungsämter). — Abdruck an die Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden. — II C 4. 752.

* * *

Den vorstehenden Erlaß gebe ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 4. Januar 1940 — E I b 726/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 74) zur weiteren Veranlassung bekannt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 12. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung. — E I a 857/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 254.)

236. Hochfrequenzmeßeinrichtungen und Hochfrequenzmittel.

Zu meinem Schreiben vom 8. Dezember 1937 — III 5332-1 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1938 S. 27).

Durch das Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 25/1940 habe ich je eine allgemeine Genehmigung für Hochfrequenzmeßeinrichtungen und für Hochfrequenzunterrichtsmittel erlassen. Öffentliche Schulen sowie Privatschulen, die unter staatlicher Aufsicht stehen, sind jetzt berechtigt, ohne die bisher erforderliche besondere Verleihung (Genehmigung)

1. Apparate und Einrichtungen zur Erzeugung von Hochfrequenzschwingungen für Meßzwecke,
2. Apparate und Einrichtungen zur Erzeugung von Hochfrequenzschwingungen für Unterrichtszwecke

zu halten und zu gebrauchen, soweit diese Apparate und Einrichtungen keine Fernwirkung haben. Das Genehmigungsverfahren nach II 3 und 4 des angezogenen Schreibens fällt daher künftig weg.

Ich bitte, die Schulen entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 19. März 1940.

Der Reichspostminister.
Im Auftrage: (Unterschrift.)

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin W 8. — III 5332-1.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 17. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — E I c 255 Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 254.)

237. Nebenamtlicher Kirchendienst der Volksschullehrer.

Über die Ausübung nebenamtlicher Kirchendienste durch Volksschullehrer sind Zweifel entstanden. Ich weise daher auf folgendes hin:

1. Kirchendienste sind als Nebentätigkeit der Lehrer anzusehen und fallen unter die hierfür geltenden beamtenrecht-

lichen Vorschriften. In der Ausführungsanweisung zu dem preußischen Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 13. Oktober 1938 und den im Anschluß hieran ergangenen landesrechtlichen Vorschriften ist bestimmt worden, daß die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen nunmehr auch dort gelten, wo bisher dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter bestanden.

2. Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf nach § 10 DBG. der Genehmigung. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 DBG. die oberste Dienstbehörde oder die von dieser ermächtigte Dienststelle. In Preußen ist die Befugnis zur Genehmigung von Anträgen auf Ausübung einer Nebentätigkeit durch den Erlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 21. Oktober 1937 — I C 3310 D — (PrBesBl. S. 227) allgemein den Dienstvorgesetzten übertragen. Die besonderen Vorschriften, durch die in Stadtkreisen diese Befugnis den Oberbürgermeistern als Auftragsangelegenheit übertragen worden ist, sind hierdurch unberührt geblieben.

3. Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind die Bestimmungen der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. S. 753) zu beachten. Danach ist die Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit insbesondere nicht zu erteilen, wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit der ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird, oder wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte. Ob derartige Versagungsgründe vorliegen, wird von Fall zu Fall nach jeweiliger Lage der Verhältnisse zu prüfen sein. Dabei werden auch die durch den gegenwärtigen Lehrermangel und die Kriegsverhältnisse eingetretenen Umstände berücksichtigt werden müssen.

4. Die landesrechtlichen Vorschriften, in denen die Übernahme anderer Kirchendienste als das Kantoren- oder Organistenamt untersagt worden ist, bleiben unberührt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — E II b 98 (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 254.)

238. Entschädigung an Volksschullehrer für das Zurücklegen von Wegstrecken bei auswärtiger Beschäftigung.

Zu dem Runderlaß vom 4. Mai 1939 — E II e 567 E II c, E II a —.

Von mehreren Seiten ist eine günstigere Regelung zur Entschädigung der zu Fuß zurückzulegenden Wegstrecken bei auswärtiger Beschäftigung angeregt worden.

Nach Benehmen mit dem Preußischen Finanzminister und dem Reichsminister der Finanzen bemerke ich dazu folgendes:

Die geltende Regelung ermöglicht in jedem Falle den Ersatz aller baren Auslagen sowie von Zehrkosten bei längeren Ausbleibezeiten, die dem Beamten bei Zurücklegen von Landwegen entstehen. Die gewünschte Änderung läuft mehr oder weniger darauf hinaus, den Lehrern, die aus Anlaß der Dienstausübung während der Dienststunden den Fußweg zurücklegen müssen, für die Marschleistung ein gewisses Leistungsentgelt zukommen zu lassen. Eine sachliche Notwendigkeit dazu kann aber, besonders in der heutigen Zeit, nicht anerkannt werden.

Lehrer und Lehrerinnen, die in Nachbargemeinden den Schuldienst wahrnehmen, sind für die ihnen hierbei entstehenden Mehraufwendungen nach Teil IV Nr. 3 der Preußischen Reisekostenbestimmungen abzufinden. Diese Vorschrift gilt nach Teil II Nr. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 25 Abs. 4 der Preußischen Umzugskostenbestimmungen sinngemäß auch für die wiedereingestellten Ruhestandslehrer, die außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden und täglich nach ihrem Wohnort zurückkehren.

Teil IV Nr. 3 der Preußischen Reisekostenbestimmungen enthält indes keine Vorschrift über die Entschädigung für das Zurücklegen von Landwegstrecken, also besonders auch keine Vorschrift darüber, daß für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg eine Entschädigung von 10 Rpf gewährt werden müsse. Insoweit die Lehrer (Lehrerinnen) bei auswärtiger Beschäftigung zur Zurücklegung des Weges ein Fahrrad, ein Kraftrad oder einen Kraftwagen benutzen, ist die Entschädigung durch den Runderlaß vom 4. Mai 1939 — E II e 567 E II c, E II a — besonders geregelt worden. Eine Erhöhung der in diesem Erlaß festgesetzten Höchstsätze kann nicht zugelassen werden, da dies zu Berufungen der Verwaltungen führen würde, die eine gleiche oder ähnliche Regelung getroffen haben.

Wird die Wegstrecke zu Fuß zurückgelegt, so muß zunächst auf Teil III Nr. 24, Einleitung, der Preußischen Reisekostenbestimmungen zurückgegriffen werden. Hiernach ist Voraussetzung zur Bewilligung einer Entschädigung für das Zurücklegen von Wegstrecken, daß außerhalb der Wohngemeinde (Gemeindebezirks) und außerhalb des Geschäftsortes (Gemeindebezirks) insgesamt mehr als 4 Kilometer zurückgelegt werden müssen. Eine Abweichung von dieser Vorschrift ist nicht möglich. Die Entschädigung kann also besonders dann nicht bewilligt werden, wenn Wohngemeinde und Geschäftsort aneinandergrenzen. In den Fällen aber, wo die angegebene Voraussetzung erfüllt ist, erkläre ich mich damit einverstanden, daß für das Zurücklegen der Wegstrecken zu Fuß eine Pauschvergütung bis zu monatlich 10 RM gewährt wird. Wird während eines Monats die Wegstrecke abwechselnd zu Fuß oder mit Fahrrad, Kraftrad oder Kraftwagen zurückgelegt, so kann nur eine der Entschädigungen, entweder die Fußweg- oder die Fahrrad- usw. Entschädigung, bewilligt werden.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß nach Teil III Nr. 29 der Preußischen Reisekostenbestimmungen der Ersatz für Kleiderabnutzung nicht zu den Nebenkosten gehört und daher bei Bemessung der Reisekostenvergütung und auch der Pauschvergütung nicht berücksichtigt werden kann.

(Unterschrift.)

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten (auch in Kattowitz und Zichenau) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt (Abteilung für Volks- und Mittelschulen).

* * *

Abdruck zur gleichmäßigen Beachtung.

Der an die preußischen Regierungspräsidenten gerichtete Runderlaß vom 4. Mai 1939 — E II e 567 E II c, E II a — hat folgenden Wortlaut:

„Ich ermächtige Sie hiermit, bis auf weiteres an Volksschullehrer (-lehrerinnen) und Ruhestandslehrer (-lehrerinnen), die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes beschäftigt werden, bei der Zurücklegung der Wegstrecken aber öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzen können, Pauschvergütungen nach folgenden Sätzen zu bewilligen:

a) beim Benutzen eines eigenen Fahrrades bis zu 10 RM monatlich,
b) beim Benutzen eines eigenen Kraftrades oder eines eigenen Kraftwagens bis zu 30 RM monatlich.

Die Sätze sind Höchstsätze. Beim Benutzen der eigenen Beförderungsmittel an nur einzelnen Tagen des Monats oder beim Zurücklegen von nur kürzeren Wegstrecken bleibt es Ihrem pflichtgemäßen Ermessen überlassen, die Pauschvergütungen unter Zugrundelegung des Monatssatzes von 10 oder 30 RM und der tatsächlich zurückgelegten Kilometer auf einen entsprechend niedrigeren Betrag als 10 oder 30 RM monatlich festzusetzen.

Von der Erfüllung der Voraussetzung, daß außerhalb der Wohngemeinde und des Geschäftsortes Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 Kilometer zurückzulegen sind, kann abgesehen werden, wenn das Benutzen des eigenen Beförderungsmittels zum Erreichen des Zweckes des Dienstgeschäftes oder zu dessen beschleunigter Durchführung notwendig war (vgl. auch den Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 9. Juli 1935 — I C 2510/20. 6. —, PrBesBl. S. 201)."

*

Die in den vorgenannten Runderlassen angeführten Vorschriften der Preußischen Reise- und Umzugskostenbestimmungen decken sich im wesentlichen mit den Reise- und Umzugskostenbestimmungen des Reichs.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E II e 782 Z II f.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 255.)

239. Entschädigung für Benutzen eigener Kraftwagen bei Dienstreisen der Schulräte in der Ostmark.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bestimme ich, daß mein Runderlaß vom 20. Mai 1938 — E I a 945 Z II a — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 280), betreffend Entschädigung für Benutzen eigener Kraftwagen bei Dienstreisen der preußischen Kreisschulräte, sinngemäß auch auf die Schulräte der Ostmark anzuwenden ist, soweit er sich um Kraftfahrzeuge handelt, von denen anerkannt ist, daß sie im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 22. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark. — E II 39 a (Kraftw.) 3. 40 Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 256.)

240. Anerkennung der Deutschen Schule in Lissabon.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt habe ich die Deutsche Schule in Lissabon als eine den öffentlichen höheren Vollschulen Deutschlands gleichwertige Schule widerruflich anerkannt.

Berlin, den 15. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

Bekanntmachung. — E III b 691 II E I a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 256.)

241. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 6 (S. 176).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
*4543	Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Bd. I—III.	Lammers und Pfundtner	Berlin, Spaeth & Linde	zus. 66,—	L
4544	Kommando der Erde.	Max Jungnickel	Berlin, Deutscher Wille	2,85	S v. 14
4545	Die Deutsche Glocke. Volksbuch der deutschen Heimat.	Hans Reyhing, Christian Jenssen	Bayreuth, Gauverlag Bayerische Ostmark	3,50	S v. 13
4546	Mütter, die uns die Zukunft schenken.		Königsberg, Pädagogische Verlagsgemeinschaft, Sturm-Verlag	4,—	L (i. b. an Mädchensch.)
*4547	Grundriß der Vererbungslehre.	Alfred Kühn	Leipzig, Quelle & Meyer	5,—	L
4548	Wilhelm Teudt im Kampf um Germanenehre.	Rudolf Bünte	Bielefeld, Velhagen & Klasing	4,50	L
*4549	Frankreichs Kriegsziel.	Jacques Bainville	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 2,80, geb. 3,80	L S v. 15
4550	Das Zeitalter des Absolutismus.	Ulrich Crämer	Leipzig, Teubner	geh. 1,60	L
4551	Altgermanisches Leben. Geister und Götter.	Ludwig Mayn	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,80	S v. 15
4552	Ewige Hanse.	Wolfgang Jünemann	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,80	S v. 14

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4553	Deutschlands Außenpolitik 1933—1939.	Frhr. von Freytagh-Loringhoven	Berlin, Stollberg	6,—	L S v. 16
4554	Der großdeutsche Freiheitskrieg. Der Feldzug in Polen 1939.	Theo von Zeska	Berlin, Mittler & Sohn	geh. 1,20	L S v. 15 (nur geb.)
4555	Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt . . . Wahrheit und Lüge über den Septemberfeldzug 1939.	Werner Picht	Berlin, Mittler & Sohn	1,50	L S v. 15
*4556	Das tausendjährige Prag.	Josef Pfitzner	Bayreuth, Gauverlag Bayerische Ostmark	5,80	L S v. 15
4557	Fahnen und Flaggen.	Ottfried Neubecker	Leipzig, Staackmann	5,—	L S. v. 13
4558	Auf Vorposten in Urwald und Steppe.	Oskar G. Foerster	Bochum, Kamp	0,80	S v. 12
4559	Balkan in Flammen. Unter Helden, Göttern und einfältigen Weisen.	Maximilian Hölzel	München, Bruckmann	geh. 4,50, geb. 5,80	L
4560	Mackensen rettet Berlin.	Ernst Kabisch	Stuttgart, Loewe	3,80	L S v. 15
4561	Deutsches Volkwerden.	E. M. Arndt	Breslau, Hirt	1,—	S v. 15
4562	Stoßtrupp Markmann greift ein! Der Kampf eines Frontsoldaten.	W. Hoeppener-Flatow	Berlin, Steiniger	2,85	S v. 15
4563	Chemin des Dames.	Gustav Goes	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 4,80, geb. 5,80	L S v. 15 (nur geb.)
*4564	Was jeder vom deutschen U-Boot wissen muß.	Max Barth	Berlin, Limpert	0,75	S v. 13
4565	Auf falschem Kurs. Schicksale zwischen Bug und Heck.	Walter Grieg	Berlin, Deutscher Verlag	2,85	S v. 12
*4566	Blaue Jungs an Kesseln und Maschinen.	Heye und Jacks	Berlin, Mittler & Sohn	3,75	S (K) v. 13
4567	20 Jahre deutscher Wehrmacht.	H. von Wedel	Berlin, Mittler & Sohn	5,—	L S v. 13
*4568	Die französische Schule im Dienste der Völkerverhetzung.	Matthias Schwabe	Essen, Essener Verlagsanstalt	1,80	L
*4569	Schuljahre. Ein Erziehungsbuch.	Elisabeth Plattner	Leipzig, Teubner	geh. 4,50	L
4570	Der deutsche Erzieher in der Entscheidung.	Walter Sawusch	Frankfurt a. M., Diesterweg	1,50	L
4571	Georg Kerschensteiner. Der Lebensweg eines Schulreformers.	Maria Kerschensteiner	München, Oldenbourg	4,80	L
4572	Menwer. Geschichte eines arabischen Knaben.	Werner Benndorf	Leipzig, Payne	2,80	S v. 12
4573	Li. Das Buch vom kleinen Chinesen.	Hedwig Weiß-Sonnenburg	Leipzig, Payne	2,80	S v. 12
4574	Mitami und der Zauberer.	Hedwig Weiß-Sonnenburg	Leipzig, Payne	2,80	S v. 12
4575	Kaowiik. Als die Indianer durch die Wälder zogen.	Hedwig Weiß-Sonnenburg	Leipzig, Payne	2,80	S v. 12
4576	Jetzt kommen die sonnigen Tage. Ein Zeltlagerbuch.	Wolfgang Schwerbrock	Düsseldorf, Völkischer Verlag	1,50	S v. 10
4577	Märchen des Nordens.		Potsdam, Voggenreiter	0,90	S v. 14
4578	Jungvolk erlebt seine Heimat. Ein Tag aus einem Zeltlager.	Iven Kraft	Bonn, Dümmler	0,90	S v. 10
4579	Die verrufene Insel. Eine Erzählung aus deutschem Grenzland.	Hermann Pirich	Berlin, Die Heimbücherei.	4,80	S v. 13
4580	Die kleine Terz. Lustige Jungengeschichten.	Gabriel Scott	Köln, Schaffstein	3,—	S v. 10
4581	Um der Freiheit willen.	Wolfgang Jünemann	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,80	S v. 12
*4582	Kapitän Romer bezwingt den Atlantik.	Willi Münch-Khe	Potsdam, Voggenreiter	1,80	S v. 12
4583	Der schwarze Turm. Aus dem Tagebuch eines Jungvolkführers.	Claus Dörner	Potsdam, Voggenreiter	0,90	S v. 12
4584	So starben sie. Die letzten Tage von drei Tiroler Freiheitshelden in den Jahren 1809 und 1810.	Hermann Fink	Potsdam, Voggenreiter	0,90	S v. 12
4585	Die Wetterfichten.	H. Chr. Kaergel	Langensalza, Beltz	0,63	S v. 13
4586	Der Löwe von Flandern.	Hendrik Conscience	Köln, Schaffstein	3,40	S v. 14

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4587	Der Knabe des Tell.	Jeremias Gotthelf	Köln, Schaffstein	2,—	S v. 12—14
4588	Märchen aus Tausendundeiner Nacht.	Paul Benndorf	Stuttgart, Loewe	2,50	S v. 10
4589	Meister Jakob und seine Kinder.	A. Müller-Guttenbrunn	Leipzig, Staackmann	3,50	S v. 15
4590	Wir schmelzen das Eisen.	G. v. Oedemann	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	2,80	S v. 13
4591	Flieger über Urwald und Savanne.	Franz Taut	Berlin, Die Heimbücherei	5,—	S v. 13
4592	Das Tagebuch der „Ville de Paris".	Wolfgang Jünemann	Leipzig, Schmidt & Spring	0,25	S v. 12
4593	Das Elefantenschiff.	Ernst Helm	Leipzig, Schmidt & Spring	0,25	S v. 10
4594	Geschichte der deutschen Sprache.	Adolf Bach	Leipzig, Quelle & Meyer	4,80	L
4595	Michael Pacher.	Oskar Schürer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	6,—	L
4596	Ganze Kerle. Gesundheitsfibel für die heranwachsenden Jungen.	K. W. Kondeyne	Leipzig, Merseburger & Co.		S v. 10—14
*4597	Gesund und froh. Eine Gesundheitsfibel für Jungen und Mädchen.	Erich Meyer	Leipzig, Merseburger & Co.		S v. 10—11
*4598	Blick in meine Welt. Menschen, Tiere und Pflanzen: die schöne Einheit der Natur.	Paul Eipper	Berlin, Deutscher Verlag	4,20	S v. 12
*4599	Grundprobleme der Geologie.	S. von Bubnoff	Berlin, Borntraeger	11,60	L
4600	Bilder aus der Geschichte der biologischen Grundprobleme.	W. von Buddenbrock	Berlin, Borntraeger	8,75	L
*4601	Das frühere Pflanzenkleid des deutschen Bodens.	W. Gothan	Berlin, Borntraeger	4,80	L
4602	Auf Entdeckungsfahrt mit Johnson. Abenteuer mit Kamera, Büchse und Flugzeug.		Leipzig, Brockhaus	3,50	S v. 12
*4603	Abenteuer in Tibet.	Sven Hedin	Leipzig, Brockhaus	geh. 6,50, geb. 7,50	L S v. 13 (nur geb.)
4604	Das koloniale Deutschtum. Ein Volkslesebuch.	E. G. Jacob	Bayreuth, Gauverlag Bayerische Ostmark	2,20	S v. 12
*4605	Tollkühne Färinger.	Erich Wustmann	Stuttgart, Thienemann	2,40	S v. 12
*4606	Die Eroberung der Erde. Auf den Spuren der großen Entdecker.	Wilhelm Treue	Berlin, Deutscher Verlag	geh. 7,20, geb. 8,50	L S v. 15 (nur geb.)
*4607	Platons Staat.	Carl Vering	Berlin, de Gruyter	3,50	L S (Kl. 8) (i. b. an Gymn.)
*4608	Platons Gesetze.	Carl Vering	Berlin, de Gruyter	3,50	L (i. b. an Gymn.)
*4609	Platons Dialoge in freier Darstellung. 1. Reihe.	Carl Vering	Berlin, de Gruyter	5,—	L S (Kl. 8) (i. b. an Gymn.)
*4610	Platons Dialoge in freier Darstellung. 2. Reihe.	Carl Vering	Berlin, de Gruyter	6,—	L S (Kl. 8) (i. b. an Gymn.)
*4611	Platons Dialoge in freier Darstellung. 3. Reihe.	Carl Vering	Berlin, de Gruyter	5,50	L (i. b. an Gymn.)
4612	Große Deutsche im Ausland.	Beyer-Lohr	Stuttgart, Union	12,50	L S v. 15
4613	Deutsche Flieger über Spanien.	Hermann Kohl	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	1,20	S v. 12

Anmerkung: Die mit einem Stern versehenen Bücher werden „empfohlen", die übrigen gelten als „zugelassen".

Berlin, den 20. April 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III a 911.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 256.)

242. Ferien für das Schuljahr 1940/41.

Nachstehend gebe ich die für das Schuljahr 1940/41 an den Orten mit Höheren Schulen in den Ländern und in Preußen festgesetzten Ferien bekannt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Abteilung Volks-, Mittel- und Höhere Schulen). — E IIIa 888 I/III E IIa.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 259.)

Reichsferienordnung für das Schuljahr 1940/41 für alle Schularten an den Orten mit Höheren Schulen in den Ländern und in Preußen.

(Der erste Tag ist der Tag des Schulschlusses, der zweite der des Schulbeginns.)

Land	Pfingsten	Sommer	Herbst	Weihnachten [1])	Ostern 1941
A. Außerpreußische Länder.					
Bayern	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Sonnabend, 20. Juli Montag, 9. Sept.	14 Tage	Sonnabend, 21. Dez. Freitag, 3. Jan. 1941	Über die Osterferien wird im Winterhalbjahr ein zusätzlicher Erlaß ergeben.
An den zu Bayern gekommenen Schulen des Sudetenlandes	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Dienstag, 9. Juli Montag, 9. Sept.	7 Tage (Zeitpunkt wird noch festgesetzt)		
Sachsen	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Mittwoch, 10. Juli Donnerstag, 29. Aug.		Sonnabend, 21. Dez. Montag, 6. Jan. 1941	
Württemberg	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Mittwoch, 24. Juli Donnerstag, 12. Sept.		Sonnabend, 21. Dez. Freitag, 3. Jan. 1941	
Baden	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Sonnabend, 13. Juli Montag, 2. Sept.	14 Tage (werden beweglich festgesetzt)	Sonnabend, 21. Dez. Montag, 6. Jan. 1941	
Thüringen	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Mittwoch, 3. Juli Donnerstag. 22. Aug.		Sonnabend, 21. Dez. Montag, 6. Jan. 1941	
Hessen	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Sonnabend, 29. Juni Montag, 19. August		Sonnabend, 21. Dez. Dienstag, 7. Jan. 1941	
Hamburg	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	[2])	[2])	[2])	
Mecklenburg	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Mittwoch, 3. Juli Donnerstag, 22. Aug.		Sonnabend, 21. Dez. Dienstag, 7. Jan. 1941	
Braunschweig	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Donnerstag, 11. Juli Freitag, 30. August		Sonnabend, 21. Dez. Mittwoch, 8. Jan. 1941	
Oldenburg	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Mittwoch, 10. Juli Donnerstag, 29. Aug.		Montag, 23. Dez. Freitag, 3. Jan. 1941	
Anhalt	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Dienstag, 2. Juli Mittwoch, 21. August	14 Tage (werden beweglich festgesetzt)	Freitag, 20. Dez. Dienstag, 7. Jan. 1941	
Bremen	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Mittwoch, 10. Juli Donnerstag, 29. Aug.		Sonnabend, 21. Dez. Donnerst., 9. Jan. 1941	
Lippe-Detmold	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Dienstag. 16. Juli Mittwoch, 4. Sept.		Sonnabend, 21. Dez. Dienstag, 7. Jan. 1941	
Schaumburg-Lippe	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Sonnabend, 6. Juli Montag, 26. August		Sonnabend, 21. Dez. Dienstag, 7. Jan. 1941	
Saarland	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Sonnabend, 20. Juli Montag, 9. Sept.		Sonnabend, 21. Dez. Dienstag, 7. Jan. 1941	
Ostmark	Freitag, 10. Mai Mittwoch, 15. Mai	Sonnabend, 6. Juli Montag, 9. Sept.	7 Tage (werden beweglich festgesetzt)	Montag, 23. Dez. Freitag, 3. Jan. 1941	
Sudetengau	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Sonnabend, 13. Juli Montag, 2. Sept.		Sonnabend, 21. Dez. Montag 6. Jan. 1941	
Danzig-Westpreußen	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Sonnabend, 13. Juli Montag, 2. Sept.		Sonnabend, 21. Dez. Dienstag, 7. Jan. 1941	
Wartheland	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Donnerstag, 27. Juni Donnerstag, 15. Aug.	14 Tage (werden beweglich festgesetzt)	Sonnabend, 21. Dez. Freitag, 3. Jan. 1941	
Reg.-Bez. Kattowitz	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Donnerstag, 11. Juli Freitag, 30. August		Sonnabend, 21. Dez. Dienstag, 7. Jan. 1941	

[1]) Für die Weihnachtsferien bleiben Änderungen vorbehalten. — [2]) Die Veröffentlichung der Ferien vom Sommer ab erfolgt später.

Provinz	Pfingsten	Sommer	Herbst	Weihnachten[1]	Ostern 1941
B. Preußen.					
Ostpreußen	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Donnerstag, 1. Juli Sonnabend, 20. Aug.	14 Tage (werden beweglich festgesetzt)	Sonnabend, 21. Dez. Freitag, 3. Jan. 1941	Über die Osterferien wird im Winterhalbjahr ein zusätzlicher Erlaß ergehen.
Groß-Berlin	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Donnerstag, 4. Juli Dienstag, 23. August		Freitag, 20. Dezember Dienstag, 7. Jan. 1941	
Brandenburg	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Donnerstag, 4. Juli Freitag, 23. August		Freitag, 20. Dezember Dienstag, 7. Jan. 1941	
Pommern (einschl. Außenstelle Schneidemühl)	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Mittwoch, 26. Juni Donnerstag, 15. Aug.		Freitag, 20. Dezember Dienstag, 7. Jan. 1941	
Schlesien	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Donnerstag, 11. Juli Freitag, 30. August		Sonnabend, 21. Dez. Dienstag, 7. Jan. 1941	
Sachsen	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Dienstag, 9. Juli Mittwoch, 28. August		Freitag, 20. Dezember Dienstag, 7. Jan. 1941	
Schleswig-Holstein	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Mittwoch, 17. Juli Donnerstag, 5. Sept.		Sonnabend 21. Dez. Mittwoch, 8. Jan. 1941	
Hannover	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Donnerstag, 11. Juli Freitag, 30. August		Sonnabend, 21. Dez. Mittwoch, 8. Jan. 1941	
Westfalen	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Dienstag, 16. Juli Mittwoch, 4. Sept.		Freitag, 20. Dezember Dienstag, 7. Jan. 1941	
Hessen-Nassau	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Dienstag, 16. Juli Mittwoch, 4. Sept.		Freitag, 20. Dezember Freitag, 3. Jan. 1941	
Rheinland	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Mittwoch, 17. Juli Donnerstag, 5. Sept.		Donnerstag, 19. Dez. Freitag, 3. Jan. 1941	

[1]) Für die Weihnachtsferien bleiben Änderungen vorbehalten.

243. Aufgaben aus der Praxis für die Meisterschulen des deutschen Handwerks.

In der Zeitschrift „Form und Farbe" Heft 4 vom April 1940 ist auf Seite 46 bis 48 unter der Überschrift „Von der Meisterschule zur Baustelle" ein Beispiel für die Einschaltung der Meisterschule in Aufgaben der Praxis dargestellt. Ich ersuche Sie, hierauf die Ihnen unterstehenden Meisterschulen aufmerksam zu machen und sie anzuregen, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit den örtlichen Baubehörden in Verbindung zu treten, um ähnliche Aufgaben auch auf anderen Handwerksgebieten mit reiferen Studierenden durchführen zu können.

Berlin, den 13. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, die Herren Landeshauptmänner der Ostmark, den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV), Berlin C 2. — E IV b 1574.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 260.)

244. Bauschulen, hier: Notabschlußprüfung an den Vermessungsabteilungen.

Nach meinem Runderlaß vom 28. September 1939 — E IV a 5113 R V — dürfen Studierende der Vermessungsabteilungen der anerkannten Bauschulen zur Notabschlußprüfung zugelassen werden, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen oder zur Dienstleistung in Betrieben der Rüstungsindustrie verpflichtet werden, sofern sie wenigstens zwei Monate dem dritten Semester angehört haben. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß diese Bestimmung auch auf diejenigen Studierenden angewendet wird, die zum Reichsarbeitsdienst eingezogen werden. Voraussetzung ist dabei jedoch, daß sie in unmittelbarem Anschluß an ihn ihren Wehrdienst ableisten sollen, und daß ihre Zurückstellung bis zum regelrechten Abschluß ihres Studiums sich nicht hat erreichen lassen. Der mindestens zweimonatige Besuch des dritten Semesters bleibt dabei unerläßliche Bedingung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die nachgeordneten Behörden der Preußischen Unterrichtsverwaltung (Fachschulen für Bauwesen). — Abdruck zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E IV b 1575 R V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 260.)

245. Entlassung aus dem Arbeitsdienst zur Aufnahme des Studiums an den anerkannten Bauschulen.

Nach Anordnung des Reichsarbeitsführers D 158 vom 22. November 1939 werden junge Leute der Jahrgänge 1919 bis 1921, welche eine anerkannte Bau- oder Ingenieurschule zu besuchen wünschen, aus dem Reichsarbeitsdienst nur entlassen, wenn sie das Studium sofort aufnehmen, nicht aber wenn sie vor Beginn des Studiums noch einen Teil der für die Aufnahme vorgeschriebenen handwerklichen Tätigkeit zu erledigen haben. Wie mir berichtet wird, haben sich aus dieser

Regelung für solche Baubeflissenen, denen an der erforderlichen Praxis noch einige Monate fehlen, wiederholt Schwierigkeiten ergeben, weil sie ihre praktische Tätigkeit nicht beenden und deshalb das Studium nicht aufnehmen konnten.

Um hier besondere Härten zu vermeiden, will ich mich damit einverstanden erklären, daß bei Studierenden, welche bereits mindestens 15 Monate in einem Bauhaupt- oder -nebengewerbe praktisch tätig gewesen sind, ausnahmsweise auf den Nachweis einer weiteren Praxis vorerst verzichtet werden kann; sie sind jedoch von dem Anstaltsleiter mit dem Hinweis, daß sie zunächst nur versuchsweise aufgenommen werden, ausdrücklich zu verpflichten, die an vollen 18 Monaten noch fehlende Praxis während der Ferien, spätestens bis zur Aufnahme in das vierte Unterrichtshalbjahr, nachzuholen. Bei der Fortsetzung des Studiums haben sie vor dem Übertritt in das fünfte Unterrichtssemester die in den Aufnahmevorschriften geforderten 24 Monate praktischer Tätigkeit in vollem Umfange nachzuweisen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Bauschulen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in Hamburg und im Warthegau und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen. — E IV b 1809.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 260.)

246. Liste der anerkannten einklassigen und zweiklassigen Landfrauenschulen, geordnet nach Ländern, Regierungspräsidenten und Schulträgern, im Jahre 1939.

	Landfrauenschulen		Schulträger			
	einklassig	zweiklassig	Staat	Reichsnährstand	Kommunalverwaltung	Private
Preußen.						
Königsberg i. Pr.:						
Metgethen bei Königsberg i. Pr.	—	1	—	—	—	1
Wehlau, Kreis Wehlau	1	—	—	1	—	—
Wormditt, Kreis Braunsberg	1	—	—	—	—	1
Allenstein:						
Neuendorf, Kreis Lyck	1	—	—	—	1	—
Schneidemühl:						
Haus Behle	—	1	—	—	1	—
Potsdam:						
Wusterhausen a./Dosse	1	—	—	1	—	—
Bork bei Brück (Mark)	1	—	—	—	—	1
Frankfurt a./O.:						
Luisenhof bei Bärwalde	—	1	—	—	—	1
Königsberg (Neumark)	1	—	—	1	—	—
Berlin:						
Berlin-Dahlem	1	—	—	—	—	1
Stettin:						
Eldena, Kreis Greifswald	1	—	—	1	—	—
Köslin:						
Rügenwalde, Kreis Schlawe	1	—	—	1	—	—
Breslau:						
Maidhof-Gnadenfrei i. Schl.	—	1	—	—	—	1
St. Angela-Wartha	1	—	—	—	—	1
Bernstadt, Kreis Oels	1	—	—	1	—	—
Liegnitz:						
Bolkenhain, Kreis Bolkenhain	1	—	—	1	—	—
Neustädtel, Kreis Freystadt	1	—	—	1	—	—
Oppeln:						
Grottkau, Kreis Grottkau	1	—	—	1	—	—
Magdeburg:						
Beetzendorf	1	—	—	1	—	—
Merseburg:						
Naumburg (Saale)	1	—	—	1	—	—
Erfurt:						
Reifenstein bei Birkungen (Eichsfeld)	—	1	—	—	—	1
Beinrode, Kreis Worbis	—	1	—	—	—	1
Worbis, Kreis Worbis (Eichsfeld)	1	—	—	1	—	—
Wandersleben	1	—	—	1	—	—
Schleswig:						
Hademarschen, Kreis Rendsburg	1	—	—	1	—	—
Glücksburg	1	—	—	1	—	—
Hannover:						
Obernkirchen, Grafsch. Schaumburg	—	1	—	—	—	1
Hameln a./W.	1	—	—	1	—	—
Hoya	1	—	—	—	—	1
Stade:						
Stade	1	—	—	1	—	—
Lüneburg:						
Celle	1	—	—	1	—	—
Hildesheim:						
Trillke Gut-Hildesheim	—	1	—	1	—	—
Harsum, Landkreis Hildesheim	1	—	—	—	—	1
Hildesheim, Stadtkreis Hildesheim	1	—	—	1	—	—
Duderstadt, Kreis Duderstadt	1	—	—	—	—	1
Chattenbühl, Kreis Hann.-Münden	—	1	—	—	—	1
Wöltingerode, Kreis Goslar	—	1	—	—	—	1
Osnabrück:						
Gut Hange bei Freren	1	—	—	—	—	1
Thuine bei Freren, Kreis Hümmling	1	—	—	—	—	1
Münster:						
Rhede, Kreis Borken	1	—	—	—	—	1
Freckenhorst, Kreis Warendorf	1	—	—	—	—	1
Horneburg	1	—	—	—	1	—
Minden i. Westf.:						
Mallinckrodthof-Nordborchen bei Paderborn	—	1	—	—	—	1
Gohfeld, Kreis Herford	1	—	—	—	—	1
Arnsberg:						
Birkelbach, Kreis Wittgenstein	1	—	—	—	—	1
Kassel:						
Oberzwehren	1	—	—	1	—	—
Wiesbaden:						
Bad Weilbach bei Flörsheim a. M.	—	1	—	—	—	1

	Landfrauenschulen		Schulträger			
	einklassig	zweiklassig	Staat	Reichsnährstand	Kommunalverwaltung	Private
Düsseldorf:						
Selikum bei Neuß	—	1	—	—	—	1
Geldern, Kreis Geldern (Niederrhein)	1	—	—	—	—	1
Aachen:						
Arnoldsweiler, Kreis Düren	1	—	—	—	—	1
Koblenz:						
Boppard	1	—	—	—	1)	—
Trier:						
Olewig-Trier	—	1	—	—	1	—
Bayern.						
Miesbach	—	1	1	—	—	—
Straß-Moos	—	1	1	—	—	—
Triesdorf	1	—	—	—	1	—
Lehrgut Priel-Maria-Martha-Stift	1	—	—	—	—	1
Schertlinhaus-Burtenbach	—	1	—	—	—	1
Württemberg.						
Blaubeuren	1	—	—	1	—	—
Kupferzell	1	—	—	1	—	—
Groß-Sachsenheim	—	1	—	—	—	1
Sachsen.						
Arvedshof-Elbisbach	—	1	—	1	—	—
Thüringen.						
Neudietendorf	1	—	—	—	—	1
Ronneburg	1	—	—	1	—	—
Mecklenburg-Schwerin.						
Malchow i. M.	—	1	—	1	—	—
Oldenburg.						
Schloß Neuenburg	1	—	—	1	—	—
Marienhain bei Vechta	1	—	—	—	—	1
Braunschweig.						
Helmstedt	1	—	—	1	—	—
Schaumburg-Lippe.						
Bückeburg	1	—	—	1	—	—
Anhalt.						
Biendorf	—	1	1	—	—	—
Hänichen	1	—	1	—	—	—
Oranienbaum	1	—	1	—	—	—
Sudetengau.						
Karlsbad:						
Kaaden	—	1	1	—	—	—
Troppau:						
Mähr.-Schönberg	1	—	1	—	—	—

1) Provinzialverband.

Berlin, den 3. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Döring.

Bekanntmachung. — E V 6701/28.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 261.)

b) Für Preußen

247. Bezeichnung der Hilfsschulklassen.

Auf den Bericht vom 8. April 1940 — U (III) 235 —.

Für die Bezeichnung der Hilfsschulklassen kann der Umstand, daß die Kinder vor ihrem Eintritt in die Hilfsschule in der Regel schon ein Jahr oder zwei Jahre die Volksschule besucht haben, nicht maßgebend sein. Entscheidend ist vielmehr, ebenso wie sonst bei den Volksschulen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Klassen der jeweiligen Hilfsschule. Bei einer sechsklassigen Hilfsschule beispielsweise sind daher die Klassen als erste bis sechste zu bezeichnen.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Hannover. — E II a 953.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 262.)

248. Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen.

In dem durch Erlaß vom 8. April 1940 — E II e 232 V c, K I — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 242) mitgeteilten Muster eines Unterrichtserlaubnisscheines sind die Worte „an einzelne Personen und in privaten Unterrichtsanstalten im Deutschen Reiche" zu streichen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II e 232 II V c, K I.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 262.)

249. Bezirkslehrgänge.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse muß zur Vermeidung einer weiteren Erschwerung des Berufsschulunterrichts von der Veranstaltung von Bezirkslehrgängen in diesem Rechnungsjahr abgesehen werden. Soweit von Ihnen auf Grund meines Erlasses vom 15. April v. Js. — E IV c 2089/39 — derartige Veranstaltungen bereits in Aussicht genommen sind, sind die hieran beteiligten Interessenten rechtzeitig von dem Ausfall der Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen. Die bereits gestellten Anträge auf Bezuschussung der Veranstaltungen werden damit hinfällig, sie werden, ohne daß eine weitere Nachricht erfolgt, zu den Akten meines Ministeriums genommen werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 17. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen). — Abschrift zur Kenntnis an den Herrn Reichswirtschaftsminister. — E IV c 722/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 262.)

250. Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse wird in diesem Jahr von der Durchführung der Ferienpraxis abgesehen.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 17. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Heering.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen). — E IV c 1850.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 263.)

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

251. Feueranzünden im Walde.

Alljährlich werden große Werte deutschen Volksvermögens durch Waldbrände vernichtet, die durch sträflichen Leichtsinn durch das Abkochen im Walde bei offenem Feuer oder durch leichtfertiges Umgehen mit Feuerzeugen aller Art entstehen.

Um dem entgegenzuwirken, ersuche ich daher — wie in den Vorjahren — die Lehrer (Lehrerinnen) aller Schularten, die Schulvorstände und Schulräte, im Unterricht und bei sich sonst bietender Gelegenheit bei der Schuljugend Verständnis dafür zu wecken, daß durch solch fahrlässiges Verhalten dem Volksvermögen schwerer Schaden zugefügt wird. Hierbei ist auf die nachstehenden zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden ergangenen Bestimmungen erneut hinzuweisen:

StrGB. § 310a:

Wer Wald-, Heide- oder Moorflächen durch verbotenes Rauchen oder Anzünden von Feuer, durch ungenügende Beaufsichtigung angezündeten Feuers, durch Fortwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

StrPO. § 127 Abs. 1:

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände (RGBl. I S. 700) §§ 1, 2, 5, 6 und 7:

§ 1.

(1) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Wer im Walde, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

(3) Vermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Löschversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerlöschpolizei- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

(4) Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen.

(5) Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Es ist verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete

a) offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,

b) brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben,

c) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Anlagen zu errichten, mit denen die ständige Unterhaltung einer Feuerstelle verbunden ist, sofern hierfür nicht anderweit eine besondere behördliche (z. B. bau-, gewerbepolizeiliche) Genehmigung vorgeschrieben ist,

d) 1. ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Kohlenmeiler zu errichten,
   2. Kohlenmeiler anzuzünden, ohne zuvor dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- oder Heideflächen hiervon Anzeige gemacht zu haben,
   3. brennende Kohlenmeiler unbeaufsichtigt zu lassen,
   4. aus Meilern Kohlen auszuziehen oder abzufahren, ohne sie zuvor gelöscht zu haben,

e) im Freien oder in Räumen ohne feuerbeständige Umfassungen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen, Feuer anzuzünden oder das gestattetermaßen angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lassen,

f) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen,

g) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen.

§ 5.

(1) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2 e und g nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- oder Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

(2) Der Erlaubnis nach § 2 e und g bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

§ 6.

Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2 g erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststraßenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens 4 Meter breite feste Decke aufweisen.

§ 7.

Die höhere Forstaufsichtsbehörde ist berechtigt, für bestimmte Gebiete oder bestimmte Zeiten über die Vorschriften der §§ 1 bis 6 hinaus weitergehende Verbote und Anordnungen zu erlassen.

*

Berlin, den 17. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Krümmel.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Regierungspräsidenten, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — K II 9252/2. 3. 40 E II a, E III a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 263.)

252. Bewerbungen um den Lilienthal- und den Ludwig-Prandtl-Preis für 1940.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 27. April 1939 — K I b 8712/27. 3. 39 (44) E I b, E III — habe ich auch für 1940 dem Präsidium der Lilienthal-Gesellschaft die zwei Preise in derselben Höhe:

a) Lilienthal-Preis . . . . 5 000 RM,
b) Ludwig-Prandtl-Preis . . . . 3 000 RM,

zur Verfügung gestellt.

Die Bedingungen für beide Preise bleiben dieselben wie 1939. Die Verteilung erfolgt zum Todestage Lilienthals.

Ich ersuche, für rechtzeitige Bekanntgabe an die Höheren Schulen Sorge zu tragen. Daneben lege ich besonderen Wert darauf, daß die Tatsache der Stiftung, ihr Zweck und die Bedeutung der Luftfahrterziehung in der Schule durch geeignete Information der Presse und der sonst beteiligten Kreise ausreichend bekannt wird.

Ich verweise auf die 1938 übersandten Ausführungsbestimmungen und bitte, die für die Einsendung der Vorschläge an die Lilienthal-Gesellschaft vorgeschriebenen Fristen (die für 1940 dieselben bleiben — 1. Juni —) innezuhalten.

Berlin, den 19. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und die Inspektion der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten. — K I b 8712/11. 12. 39 (59) II E I b, E III (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 264.)

b) Für Preußen

—

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Seite

Für das Reich

Für Preußen